

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz
GV/Lö/022/2014-19

Sitzungstermin: Montag, den 04.03.2019
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Sportlerheim Redebas

Anwesend sind:

Bürgermeister

Seib, Lothar

1. stellv. Bürgermeister(in)

Zemke, Manfred

2. stellv. Bürgermeister(in)

Schinke, Klaus-Dieter

Gemeindevertreter(in)

Grehn, Rosemarie

Peters, Harald

Schwartze, Jürgen

Heim, Holger

Plottke, Gerno

Vertreter der Verwaltung

Ross, Elena

Protokollant

Schich, Eric

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Dombrowa, Norbert

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (12.12.2018)

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 6. | Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde | |
| 7. | Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung mit -plan 2019 Löbnitz | K-FVW/Lö/140/2019 |
| 8. | Dringlichkeitsbeschluss FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen! | K-AL/Lö/138/2019 |
| 9. | Beschluss über die Festlegung des Stichwahltermins für die Wahl einer/eines ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder Bürgermeisters | Ü-A-uGA/Lö/141/2019 |
| 10. | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Löbnitz | BÜ-OG/Lö/130/2018/1 |
| 11. | Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 18.12.2018 Hier: Darlehensaufnahme II. "Umbau Teil Mehrzweckgebäude zur Krippe" | K-AL/Lö/134/2018 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 12. | Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag für das Vorhaben Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Doppelcarport | BA-StS/Lö/136/2019 |
| 13. | Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag für das Vorhaben Errichtung Nebengebäude im Zusammenhang mit Wohnungsneubau | BA-StS/Lö/137/2019 |
| 14. | Verkauf des Flurstücks 29 der Flur 11, Gemarkung Saatel | BA-GLM/Lö/127/2018 |
| 15. | Verkauf einer Teilfläche aus Flurstück 66 der Flur 1, Gemarkung Löbnitz | BA-GLM/Lö/128/2018 |
| 16. | Antrag auf Stundung | BA-Abw/Lö/115/2018 |
| 17. | Antrag auf Weitergewährung Stundung | BA-Abw/Lö/142/2019 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|---|
| 18. | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 19. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeindevertretersitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und die Gäste.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung zu dieser Sitzung und die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

zu 3 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Tagesordnung in der mit der Einladung vorgeschlagenen Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 **Einwohnerfragestunde**

Von den anwesenden Einwohnern wurden folgende Anfragen gestellt:

- eine Straßenlaterne in Redebas ist immer noch defekt
 - dies wurde bereits weitergeleitet, eine Reparatur einer einzelnen Laterne ist jedoch zu teuer; wird aber im Zusammenhang mit anderen Reparaturen durchgeführt, auch wenn es eine Gefahrenquelle darstellt
- ist die Rücksprache mit den Gemeindearbeitern bzgl. Urlaubssperre im August erfolgt?
 - dies wurde nach der Sitzung des Kulturausschusses erledigt
- Wie ist der Stand zu den Baumschnittarbeiten in Saatel? Eine Esche in der Manschenhäger Straße neigt sich immer weiter
 - dies befindet sich in Bearbeitung, eventuell erfolgt eine Klärung mit einem Gutachten
- das ehemalige LPG-Gebäude in Saatel soll von Ungeziefer befallen sein
- in der ehemaligen Verbindungsstraße von Saatel nach Kenz ist ein Sackgassenverkehrschild verkehrswidrig aufgestellt
 - wird geprüft, jedoch wurde dies bei der letzten Verkehrsschau nicht beanstandet
- Sind alte Drainagepläne noch vorhanden?
 - dies soll beim zuständigen Wasser- und Bodenverband geprüft werden
- Wie ist der Fortschritt der Straßenbeleuchtung in Kindshagen?
 - die Kabel sind bereits vorhanden, diese müssen noch verlegt und abgeschlossen werden
- In Kindshagen soll außerdem eine Bushaltestelle errichtet werden. Im Zusammenhang sollte außerdem eine Straßenlaterne dort gegenüber errichtet werden.
 - die stellt sich aufgrund des Flurneuordnungsverfahrens als problematisch dar
- Wie ist der Fortschritt beim Flurneuordnungsverfahren?
 - Im Sommer 2018 fand das letzte Treffen dazu statt. Der zukünftig zu ändernde Verlauf der Gewässer ist noch ungeklärt. Solange dort keine Klärung vorliegt, gibt es keine Fortschritte bei Straßen usw.

- Wie ist der Fortschritt beim Breitbandausbau?
 - Eine telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Herrn Schmidt ist nicht möglich. Nach Aussage des Landkreises erschließt die Telekom die Außenbereiche in Eigenregie.
 - Bereits getätigte Bauarbeiten wurden teilweise schlecht abgeschlossen
- Wie ist der Fortschritt beim Bau des Radweges nach Karnin?
 - hierzu liegen keine neuen Infos vor
- Wann erfolgt die Ausbesserung der Straße in Saatel?
 - Der Vertrag hierzu wurde bereits im alten Jahr geschlossen. Mit dem vorhandenen Geld ist eine Ausbesserung bis zum Gebäude der freiwilligen Feuerwehr möglich

zu 5 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (12.12.2018)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 12.12.2018 wird ohne Veränderungen gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 6 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtet über folgende Angelegenheiten:

- für die 700-Jahr-Feier des Ortsteils Löbnitz stehen Ort und Datum fest
 - das Arndt-Denkmal soll hierzu gereinigt werden, weiterhin werden der Park und die Gräben gesäubert
 - am 11.03. findet hierzu das nächste Treffen statt, weitere Freiwillige und Unterlagen über den Ortsteil sind gern gesehen
 - im Park wird ein durch Künstler hergestelltes Schild aufgestellt

zu 7 **Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung mit -plan 2019 Löbnitz**
Vorlage: K-FVW/Lö/140/2019

Der Bürgermeister begründet die Beschlussvorlage und erläutert hierzu einige Kennzahlen aus dem Haushaltsplan.

Frau Grehn merkt an, ob die Kosten der Stützpunktfeuerwehr anteilig mit vom Land übernommen werden können.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2019 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 für die Gemeinde Löbnitz erarbeitet.

Der 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2019 wurde im Hauptausschuss der Gemeinde am 12.02.2019 beraten. Die daraus resultierenden Änderungen wurden in den Haushaltsplan eingearbeitet.

Der Ergebnishaushalt weist im lfd. Haushaltsjahr 2019 ein Jahresfehlbetrag von -184.382 EUR aus. Unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren kann zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019 ein Jahresüberschuss in Höhe von 131.431 EUR erreicht werden.

Der Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt -172.480 EUR. Die vorzutragenden Beträge aus Vorjahren belaufen sich auf -459.369 EUR (Muster 5b Vorbericht Seite 24), somit können die Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen (123.400 EUR) nicht erwirtschaftet werden.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -13.370 EUR.

Kredite für Investitionen sind in Höhe von 17.600 EUR veranschlagt.

Der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 641.771 EUR festgesetzt (Muster 5b Vorbericht Seite 25).

Es wurde der Nachweis einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit erbracht (RUBIKON Vorbericht Seite 30).

Das Haushaltssicherungskonzept aus den Haushaltsjahren ist fortzuschreiben.

Anlage(n): Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit seinen Bestandteilen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Löbnitz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 mit seinen Bestandteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Dringlichkeitsbeschluss FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen!**
Vorlage: K-AL/Lö/138/2019

Der Bürgermeister begründet die Beschlussvorlage. Die anwesenden Gemeindevertreter unterzeichnen die beigefügte Unterschriftenliste.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Kommunen haben aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die große Chance gemeinsam die Zukunft für die Einwohnerinnen und Einwohner aber auch die Gäste unseres Landes aktiv zu gestalten. Elementar dafür ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Schon im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsfractionen auf folgendes geeinigt:
„(409) Im Bewusstsein, dass in den nächsten Jahren grundlegende Entscheidungen und wichtige Weichenstellungen für die zukünftige, positive Entwicklung des Landes insgesamt vorgenommen werden müssen, bekennen sich die Koalitionspartner zu der gemeinsamen Verantwortung und sind sich einig, dass diese Herausforderung nur in einer fairen Partnerschaft zwischen Land und Kommunen in einer Kultur des Vertrauens und des gegenseitigen Respekts bewältigt werden können.

(410) Damit die Kommunen ihre Aufgaben weiterhin wirksam erfüllen können, brauchen sie eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung. Die Koalition wird, wie zwischen Land und Kommunen vereinbart, auf der Basis eines gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachtens eine Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vornehmen, um diese Ausstattung sicherzustellen.“

Der Bund stellt dem Land ab 2020 jährlich 229 Euro pro Einwohner zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und aufgrund der kommunalen Finanzschwäche zur Verfügung. Bereits im ersten Gutachten zum Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern führten die Gutachter auf Seite 14 in Fußnote 46 aus: „Aus der der Einigung der Regierungschefs des Bundes und der Länder zu Grunde liegenden Berechnung auf Basis der Steuerschätzung Mai 2016 ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern „aus Sicht des Bundes“ ein Wert von +229 Euro je Einwohner (vgl. BLF-Modell vom 03.12.2015 - 2019 (Steuerschätzung V 2016), BMF, 14.10.2016).“

Aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ergibt sich schon daraus eine kommunale Beteiligung in Höhe von 79 Euro pro Einwohner.

Nach dem finanzwissenschaftlichen Gutachten von Professor Dr. Lenk darf das Land Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 mit Mehreinnahmen von mindestens 266 Euro pro Einwohner rechnen.

Neben den Mitteln aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ist dringend der Investitionsschwäche der Kommunen entgegenzuwirken.

Das Gutachten stellt hierzu insbesondere fest, dass im Bereich der Investitionen über deutlich mehr als 10 Jahre hinweg eine erhebliche Lücke im Vergleich der Flächenländer klafft. Der Differenzbetrag beläuft sich dabei im Jahr 2017 auf 166 Euro pro Einwohner (Lenk u.a., Finanzwissenschaftliche Analysen und finanzwirtschaftliche Berechnungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in M-V, Leipzig, Dezember 2018, S.95). Der Betrag von 166 Euro pro Einwohner soll den Kommunen steuerkraftunabhängig und dauerhaft jährlich als „Infrastrukturpauschale“ sowohl für Investitionsmaßnahmen als auch für Unterhaltungsaufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Rechnerisch ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (79 Euro/Ew.) und der von den Gutachtern festgestellten Investitionslücke (166 Euro/Ew.) ein Betrag von 245 Euro pro Einwohner ab dem 01.01.2020, der der kommunalen Ebene zusätzlich zur Verfügung gestellt werden soll.

Damit ist zwar die entstandene Lücke aus der Vergangenheit nicht aufgeholt. Es wäre dennoch ein mehr als deutliches Zeichen zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft in unserem Bundesland. Zudem wird dem anhaltenden Substanzverlust in der Infrastruktur bei Schulen, Kitas, Straßen und Kultureinrichtungen in den Kommunen vielleicht gerade noch rechtzeitig wirksam begegnet.

Profitieren werden von einer dauerhaft planbaren Infrastrukturpauschale alle staatlichen Ebenen. Ist es heute noch die unbedingte Abhängigkeit von Fördermitteln, um überhaupt investieren zu können, so gelingt es künftig nach den örtlichen Bedürfnissen die Infrastruktur dauerhaft intakt zu halten und zusätzliche Bedarfe zu decken. Das erhöht die Zufriedenheit von Einwohnerinnen und Einwohner, aber auch Gästen. Gleichzeitig kann sich die örtliche Bauwirtschaft darauf verlassen, dass die Gemeinden und Landkreise nicht nur den Willen sondern auch die Mittel haben, um ihre Infrastruktur dauerhaft zu unterhalten. Durch diese Planbarkeit ist es auch der Bauwirtschaft im Land möglich dauerhaft neue Kapazitäten zu schaffen.

Das als Anlage beigefügte Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände fasst die notwendigen Schritte zu einem tragfähigen Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern in herausragender Weise zusammen.

Die Gemeindevertretung fordert deshalb den Landtag auf, die Landesregierung mit der vollständigen Umsetzung des Papiers zu beauftragen, um gemeinsam die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und das Land Mecklenburg-Vorpommern damit zukunftsfähig für seine Einwohnerinnen und Einwohner zu entwickeln.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz stellt fest, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturpauschale in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
3. Weiterhin erachtet es die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konnexität).
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände – Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.
5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift auf der beigefügten Liste durch ihre Mitglieder. Der Landtag sollte mit einer EntschlieÙung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis

für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.

6. Die beigefügte Unterschriftenliste wird zusammen mit dem Beschluss der Landtagspräsidentin und in Kopie der Ministerpräsidentin übersandt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Beschluss über die Festlegung des Stichwahltermins für die Wahl einer/eines ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder Bürgermeisters
Vorlage: Ü-A-uGA/Lö/141/2019

Der Bürgermeister begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Am 26. Mai diesen Jahres findet die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt (§ 67, Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz LKWG M-V). Gem. § 3 Abs.4, Satz 2 LKWG M-V findet diese zwei Wochen später statt. Die Gemeindevertretung kann diesen Termin durch einen Beschluss, der spätestens bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gefasst werden kann, um bis zu zwei Wochen verschieben. Der normale Stichwahltermin würde auf Pfingstsonntag fallen. Den Gemeindevertretungen wird empfohlen den 16.06.2019 als Stichwahltermin zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt: Der Stichwahltermin für die Wahl der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder Bürgermeisters wird, gem. § 3 Abs.4, Satz 2 LKWG, auf den 16.06.2019 festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 10 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Löbnitz
Vorlage: BÜ-OG/Lö/130/2018/1**

Der Bürgermeister übergibt hier das Wort an Frau Ross aus der Verwaltung. Diese definiert die Begrifflichkeiten und erläutert die einzelnen Änderungsvorschläge um danach eventuell auftretende Fragen zu beantworten.

Folgende Nachfragen müssen noch geklärt werden:

- Zahlen die Inhaber des Schildes „Heilende Hände“?
- Der Vogelpark Marlow hat für die Schilder Freikarten für die Gemeinde versprochen. Wurden diese übergeben?
- Sind alle aufgehängten Plakate auch gemeldet?

Die Gemeindevertreter einigen sich außerdem darauf, dass alle Schilder von Nichtzahlenden langfristig entfernt werden sollen.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

1. Vorgeschlagene Änderungen der Anlage zu § 10 der Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Löbnitz

1.1 Entfernung der DM – Beträge

Die Entfernung der DM-Beträge ist aufgrund der Umstellung auf den Euro ab 01. Januar 2002 erforderlich und aus Gründen der Übersichtlichkeit angebracht.

1.2 Änderung der Höhe der Sondernutzungsgebühren gemäß Nutzungsart 5

Zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz am 12.12.2018 wurde die Beschlussvorlage „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Löbnitz“ eingereicht.

Es wurde vorgeschlagen die Höhe der Gebühren gemäß der Nutzungsart 5 der Anlage zu § 10 wie folgt zu ändern:

Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
5. Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen auf bzw. über öffentlichen Straßen oder auf den Sammel-		

werbeträgern		
a) je m ² Werbefläche und Monat	19,00	10,00
b) je m ² Werbefläche und Jahr	196,00	
c) Werbung an Lichtmasten pro Werbeschild und Jahr	98,00	

In der Begründung wurde aufgeführt, dass die Gebühren gemäß der Nutzungsart 5 in der Gemeinde Löbnitz im Vergleich zu benachbarten Gemeinden ähnlicher Größenordnung sehr hoch bemessen sind.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz am 12.12.2018 wurde die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Löbnitz nicht beschlossen. Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung verschoben.

Die zur Sitzung am 12.12.2018 eingereichte Beschlussvorlage wurde überarbeitet.

Es wurde festgestellt, dass die Höhe die Sondernutzungsgebühren gemäß der Nutzungsarten 5a und 5b bei größeren Werbeschildern zur unverhältnismäßig hohen Sondernutzungsgebühren führen würde.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Bezeichnung der Sondernutzung	Größe der Werbefläche		Größe in m ²	Höhe der Sondernutzungsgebühr im Jahr
	Länge in m	Breite in m		
Werbetafel	1,00	3,00	3	3 m ² x 196,00 € = <u>588,00</u>

Es wird vorgeschlagen die Höhe der Sondernutzungsgebühren für die Nutzungsarten 5a und 5b wie folgt zu ändern:

Beschlussvorschlag zur Sitzung am 12.12.2018			Beschlussvorschlag zur Sitzung am 04.03.2019		
Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro	Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
5. Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen auf bzw.			5. Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen auf bzw.		

über öffentlichen Straßen oder auf den Sammelwerbeträgern			über öffentlichen Straßen oder auf den Sammelwerbeträgern		
a) je m ² Werbefläche und Monat	19,00	10,00	a) bis zu einer Größe der Werbefläche von 1,00 m ²		
b) je m ² Werbefläche und Jahr	196,00		im Monat	19,00	10,00
			im Jahr	196,00	
			b) je weitere angefangene 0,5 m ²		
			im Monat	5,00	
			im Jahr	49,00	
c) Werbung an Lichtmasten pro Werbeschild und Jahr	98,00		c) Werbung an Lichtmasten pro Werbeschild und Jahr		98,00

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr für das Werbeschild aus dem oben genannten Beispiel wird sich dann wie folgt ändern:

Bezeichnung der Sondernutzung	Größe der Werbefläche		Größe in m ²	Höhe der Sondernutzungsgebühr Jahr
	Länge in m	Breite in m		
Werbetafel	1,00	3,00	3	(1m ² x 196,00 €) + (4 x 49,00 €) =

1.3. Entfernung der Nutzungsart 17

Verwaltungsgebühren dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V vom 12. April 2005 in der derzeit geltenden Fassung).

Die Erhebung der Verwaltungsgebühren ist in einer Verwaltungsgebührensatzung und nicht in einer Sondernutzungssatzung zu regeln (§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 KAG M-V).

Somit muss die Nutzungsart 17 gestrichen werden.

2. Beantwortung der Nachfragen zum TOP 8

Von den anwesenden Gemeindevertretern wurden am 12.12.2018 folgende Nachfragen gestellt:

1. Werden für die zwei Werbeschilder der Stadt Barth im Gemeindegebiet Löbnitz Gebühren bezahlt? Falls nicht, sind weitere Schritte zu prüfen.
2. Es wurde um eine Aufstellung der Werbeeinnahmen gebeten.

Zu den Nachfragen 1 und 2 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Es ist noch keine Stellungnahme möglich. Der Sachverhalt ist noch nicht endgültig geprüft.
2. **Aufstellung der erhobenen Sondernutzungsgebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Gebiet der Gemeinde Löbnitz**

Haushalts-jahr	Höhe der geplanten Einnahmen	Höhe der tatsächlicher Einnahmen
2012	800,00 €	1460,78 €
2013	300,00 €	1524,21 €
2014	1000,00 €	1399,65 €
2015	1000,00 €	2148,72 €
2016	1000,00 €	1495,23 €
2017	1000,00 €	1527,66 €
2018	1600,00 €	1042,00 €

An der Stelle ist Folgendes anzumerken:

- a) Aus technischen Gründen ist die Aufstellung der erhobenen Sondernutzungsgebühren erst ab dem Haushaltsjahr 2012 möglich.
- b) Die satzungskonforme Gebührenerhebung in den Jahren 2012-2017 hat nicht in jedem Fall stattgefunden. Die Gründe sind nicht nachvollziehbar.
- c) Die tatsächlichen Einnahmen in Höhe von 1042,00 € im Haushaltsjahr 2018 beinhalten nur die Sondernutzungsgebühren, die gemäß Nutzungsart 6 (Werbeplakate/Werbeaufsteller je. Stück wöchentlich 1,00 €) erhoben wurden.
- d) Die Sondernutzungsgebühren gemäß Nutzungsart 5 (Werbung an Lichtmasten) werden erst nach der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz am 04.03.2019 festgesetzt.

Wenn die 2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Löbnitz beschlossen wird, dann erhöhen sich die Einnahmen aus Sondernutzung im Haushaltsjahr 2018 um voraussichtlich 1177,00 €. Somit wird die Gesamthöhe der tatsächlichen Einnahmen aus Sondernutzung im Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich **2219,00 €** betragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 18.12.2018
Hier: Darlehensaufnahme II. "Umbau Teil Mehrzweckgebäude zur Krippe"
Vorlage: K-AL/Lö/134/2018**

Der Bürgermeister begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Zur Finanzierung der Baumaßnahme „Umbau Teil Mehrzweckgebäude zur Krippe“ ist für den verbleibenden Eigenanteil die Neuaufnahme eines Darlehens vorgesehen.

Der nunmehr verbleibende Eigenanteil beläuft sich auf 49.782 EUR.

Im Haushalt der Gemeinde Löbnitz wurden im Haushaltsjahr 2017 Kreditmittel in Höhe von 18.290 EUR sowie im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 26.000 EUR eingestellt und jeweils durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Der Kredit wird daher in zwei Teilbeträgen vergeben.

Für den zweiten Teilbetrag in Höhe von 18.290 EUR wurden Angebote zu nachfolgenden Konditionen von 4 Kreditinstituten abgefordert:

Kreditnehmer	Gemeinde Löbnitz
Kreditart	Annuität
Kredithöhe	18.290,00 €
Zins- und Tilgungszahlungen	vierteljährlich
Laufzeit	10 Jahre
Zinsbindung	bis Laufzeitende

Folgende Angebote wurden zum Abgabetermin abgegeben:

Bank	Zinssatz	Bemerkung
Deutsche Bank	- %	Kein Angebot abgegeben

Spk. Vorpommern	1,760 %	
DKB	0,920 %	
DZ HYP	- %	Kein Angebot abgegeben

Das Angebot der Deutschen Kreditbank (DKB) wurde am 18.12.2018 per Dringlichkeitsentscheidung angenommen.

Da es sich bei Zinsangeboten um Tagesgeschäfte handelt und die Vergabe in der Gemeindevertretung zum Zeitpunkt nicht möglich war, bitte ich Sie, die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zu bestätigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz bestätigt die Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe der Kreditneuaufnahme an die Deutsche Kreditbank AG in Höhe von 18.290 € mit einem Zinssatz von 0,920 % p.a. bei einer Zinsfestschreibung bis zum Laufzeitende.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 19 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:45 Uhr.

14.03.2019

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

Datum / Protokollant(in)